

Nr 18 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2022, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 1 entfällt die Wortfolge „bis zum Ablauf des 30. September 2020“.*
- 2. Im § 8a werden folgende Änderungen vorgenommen:*
 - 2.1. Der Ausdruck „(SchDigiG)“ wird durch den Ausdruck „(SchulDigiG)“ ersetzt.*
 - 2.2. Die Zeichenfolge „BGBI I Nr 9/2021“ wird durch die Zeichenfolge „BGBI I Nr 185/2022“ ersetzt.*
- 3. Im § 9 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 1 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf deren Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Gemäß Art 113 Abs 6 B-VG steht an der Spitze der Bildungsdirektion der Bildungsdirektor, der vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf deren bzw dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt wird. Bei der Erfüllung der der Bildungsdirektion zukommenden Aufgaben ist der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung dagegen an die Weisungen der Landesregierung (Kollegium oder Einzelmitglied nach Maßgabe der jeweiligen Landesverfassung) gebunden.

2. Durch Landesgesetz kann jedoch vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht (Art 113 Abs 8 B-VG). Der (noch) geltende § 1 macht von dieser Ermächtigung zeitlich befristet Gebrauch und bestimmte die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann von Salzburg bis Ende September 2020 zur Präsidentin bzw zum Präsidenten der Bildungsdirektion für Salzburg.

3. Im Regierungsübereinkommen 2023 – 2028: „Salzburg – Gemeinsam und sicher in eine stabile Zukunft“ sind die beiden Regierungsparteien (ÖVP und FPÖ) unter Punkt 7.1. „Bildung“ übereingekommen, dass das ressortzuständige Regierungsmitglied auch die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungsdirektion wahrnehmen soll, dies vor allem deshalb, um bei bildungspolitischen Maßnahmen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Land Salzburg haben, eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Die Umsetzung dieses Punktes des Regierungsübereinkommens erfordert zwei Rechtsakte: Zunächst ein Landesgesetz, mit dem der Landeshauptmann als Präsident der Bildungsdirektion bestimmt wird, und – aufbauend auf dieses Landesgesetz – eine auf Art 113 Abs 8 B-VG gestützte (verfassungsunmittelbare) Verordnung des Landeshauptmannes, mit der das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin der Bildungsdirektion betraut wird.

4. Durch die Einrichtung einer Präsidentin bzw eines Präsidenten der Bildungsdirektion wird das im Art 113 Abs 7 B-VG grundlegende hierarchische Gefüge modifiziert: Sieht ein Landesgesetz eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Bildungsdirektion vor, ist diese oder dieser in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung oder des zuständigen Landesregierungsmitglieds gebunden; der Bildungsdirektor seinerseits ist den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterworfen. Weisungen des zuständigen Bundes- bzw Landesregierungsmitglieds können (unter Umgehung der Präsidentin oder des Präsidenten) auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden (Art 113 Abs 8 B-VG bzw § 16 BD-EG). Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin (§ 17 BD-EG).

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Art 113 Abs 8 erster Satz B-VG.

C. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Es bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

D. Kosten:

Das Vorhaben hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes oder der Gemeinden.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg

§ 1

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann von Salzburg ist bis zum Ablauf des 30. September 2020 Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg (im Folgenden als „Bildungsdirektion“ bezeichnet).

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 9/2021.

Inkrafttreten

§ 9

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg

§ 1

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann von Salzburg ist Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg (im Folgenden als „Bildungsdirektion“ bezeichnet).

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 185/2022.

Inkrafttreten

§ 9

(1) bis (3)

(4) Die §§ 1 und § 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.